

XII II-2857 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XI. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESKANZLERAMT

Zl. 54.939-2a/69

zu 1308 I.A.B.

zu 1307/J.

Präs. am 26. Sep. 1969

Schriftliche parlamentarische
 Anfrage Nr. 1307/J der Abg.
 HABERL und Gen. an den Bun-
 deskanzler betr. Erledigung
 der Resolution der alpinen Ver-
 eine Österreichs über die Wege-
 freiheit im Alpenland und den
 Schutz der Landschaft.

Zu Z. 1307/J-NR/1969

An den

Präsidenten des Nationalrates

W i e n

In der Antwort vom 16. Juli 1969, Zl. 53.819-2a/69, auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten HABERL, TROLL, HAAS und Genossen vom 12. Juni 1969, betreffend Erledigung der Resolution der alpinen Vereine Österreichs über die Wegfreiheit im Alpenland und den Schutz der Landschaft habe ich unter Abschnitt III Punkt 2 der Resolution darauf hinweisen müssen, daß dieser Punkt der Resolution nicht in den Wirkungsbereich des Bundeskanzlers, sondern in den Wirkungsbereich des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft fällt.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat mir nun zu diesem Punkt der Resolution folgende Äußerung zukommen lassen, die ich hiemit den anfragenden Abgeordneten zugänglich mache.

"Die geltenden Forstvorschriften sehen im Grundsätzlichen keine Beschränkungen und Verbote hinsichtlich des Betretens des Waldes vor (auf die zivilrechtlich möglichen Beschränkungen soll hier nicht eingegangen werden). In allen diesen Vorschriften ist der Grundsatz der Walderhaltung verankert. Damit ist der "Genuß

der Naturschönheiten" (hier des Waldes einschließlich des bewaldeten Berglandes) grundsätzlich sichergestellt. Die "Forstfrevelbestimmungen" sind zur Absicherung des Waldes gegen Übergriffe vorgesehen.

Für das neue Forstgesetz sind besondere Bestimmungen über das Begehen des Waldes (einschließlich der Haftung für Unfälle im Wald) und über den Wald als Erholungsraum vorgesehen. So ist das Benützen der Forstwege durch Fußgänger grundsätzlich möglich und es besteht weiters die Möglichkeit, gewisse Wälder im öffentlichen Interesse zu Erholungswäldern zu erklären.

Diesen Bestimmungen ist zu entnehmen, daß sie - einschließlich der Schutzmaßnahmen im Interesse der Walderhaltung - auch für "außerforstliche" Zwecke, im besonderen für Zwecke des Tourismus, vorgesehen sind.

Da der vorgesehene Entwurf des neuen Gesetzes noch nicht aussendungsreif ist, verstehen sich die vorstehend mitgeteilten Punkte lediglich als Konzept einer künftigen Regelung."

Beilagen

24. September 1969
Der Bundeskanzler:

Heinrich